

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6508

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Silke Torp  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

05. Mai 2026

**Bericht zur Umsetzung des LuKIFG nach § 5 (2) VV LuKIFG sowie zu Grünen  
Bundeswertpapieren nach § 5 (5) VV LuKIFG**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss über den Bericht des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des LuKIFG nach § 5 (2) VV LuKIFG sowie zu Grünen Bundeswertpapieren (GWP) nach § 5 (5) VV LuKIFG informieren.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) und § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG) unterrichten die Länder den Bund einmalig bis spätestens zum 31. März 2026 über die Verfahren zur Durchführung des LuKIFG. Den entsprechenden Bericht hat das Land Schleswig-Holstein fristgerecht zum 31. März 2026 übersandt.

Einer Ergänzungsbitte hinsichtlich der für GWP anrechenbaren Ausgaben seitens des Bundesministeriums der Finanzen kam das Land am 15. April 2026 nach.

Mit E-Mail vom 27. April 2026 informierte das BMF nunmehr über die geplante Veröffentlichung der Länderberichte unter

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche\\_Finzen/SVIK/Laender/investitionen-der-laender.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finzen/SVIK/Laender/investitionen-der-laender.html)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider

**Anlage: Bericht des Landes Schleswig-Holstein über das Verfahren zur Durchführung des LuKIFG**

# Bericht des Landes Schleswig-Holstein

über das Verfahren zur Durchführung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)



## **Bericht des Landes Schleswig-Holstein über das Verfahren zur Durchführung des Länder-und-Kommunal- Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) gemäß § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG**

Gemäß § 6 Absatz 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) und § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG (VV LuKIFG) unterrichten die Länder den Bund einmalig bis spätestens zum 31. März 2026 über die Verfahren zur Durchführung des LuKIFG. Mit der Vorlage dieses Berichtes erfüllt das Land Schleswig-Holstein seine Berichtspflicht.

31. März 2026

## 1. Verfahren zur Durchführung des LuKIFG

Gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG entfallen rd. 3,4 Mrd. Euro des Sondervermögens auf das Land Schleswig-Holstein. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat am 17. Juni 2025 mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) vereinbart, dass 62,5 % bzw. rd. 2,1 Mrd. Euro des schleswig-holsteinischen Anteils am Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ den Kommunen im Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden.

### Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des LuKIFG

In Schleswig-Holstein wird die Förderung nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes vollständig im Landeshaushalt - Einzelplan 16 - „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ umgesetzt und abgewickelt. Dieser weist folgende strukturelle Besonderheit auf: Bei Gesamtverantwortung des Finanzministeriums für den Einzelplan sind die sogenannten Ressortkapitel den Fachressorts im Rahmen des vorgegebenen Budgets zur eigenständigen Planung und Bewirtschaftung übertragen. Die Zusammenführung der Planung und die Bewirtschaftung für die kommunale Säule erfolgt in einem gesonderten Kapitel durch das Finanzministerium.

Die Förderung erfolgt für alle Bereiche nach Maßgabe des LuKIFG und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung, der jeweils geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein sowie der einschlägigen beihilfe- und vergaberechtlichen Regelungen. Für die Verwendung der kommunalen Säule wird darüber hinaus eine Förderrichtlinie des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 LuKIFG erlassen.

Die Verwendung der Landessäule richtet sich weiterhin nach den Maßgaben der Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien bzw. nach gesonderten Förderkriterien der Einzelmaßnahmen wie spezialgesetzlichen Regelungen (bspw. Krankenhausfinanzierungsgesetz). Das Land Schleswig-Holstein hat die Aufgaben der Landesbauverwaltung mit dem GMSH-G an die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) übertragen. In der Praxis richtet sich die Umsetzung von Baumaßnahmen des Landes Schleswig-Holstein nach dem Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau), welches vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein erstmals am 27. November 2001 herausgegeben wurde.

Zudem hat der Landtag am 15. Oktober 2025 mit Drucksache 20/3718 Leitlinien beschlossen, die zu beachten sind. Insbesondere sind die Mittel für zusätzliche Investitionen einzusetzen. Investitionen gelten gemäß Drucksache 20/3718 dann als zusätzlich, wenn sie bislang nicht oder nur zum Teil in der Finanzplanung mit Mitteln hinterlegt waren.

### **Kernelemente der Umsetzungsregelungen**

Um kurzfristige Modernisierungsimpulse und langfristige Standortvorteile für Schleswig-Holstein zu schaffen, plant die Landesregierung, die Mittel des Sondervermögens, die sich auf die Landessäule beziehen, im Rahmen eines Investitionsprogramms bis 2030 innerhalb der kommenden fünf Jahre zu verwenden. Mit dem Haushalt für das Jahr 2026 wurden Mittel für den Ausbau der Ganztagsbetreuung sowie für erste Maßnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung, soziale Infrastruktur und Bevölkerungsschutz mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 130,4 Mio. Euro in den Ressortkapiteln des Einzelplans 16 beschlossen. Mit einem geplanten zweiten Nachtragshaushalt 2026 sollen zudem erste Mittel in Höhe von 278,9 Mio. Euro für die kommunale Säule veranschlagt werden.

### **Verfahren für die Bereitstellung der Mittel (Zuweisungsverfahren, Pauschalen, Projektförderung)**

Die Mittel der kommunalen Säule werden den Kommunen über Einzelbudgets im Rahmen einer Förderrichtlinie zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieser Budgets können die Kommunen ihre Mittel im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung beantragen. Eine Förderung ist bis zur Vollfinanzierung möglich. Die Verwendung der Mittel erfolgt in eigener Verantwortung der jeweiligen Kommune. Für die Landessäule hängt die Bereitstellung der Mittel vom jeweiligen Investitionsbereich ab. Die Mittel werden im Zuweisungsverfahren verwendet oder im Rahmen von gesonderten Förderrichtlinien gemäß der dort beschriebenen Verfahren bereitgestellt.

### **Umsetzung von § 4 LuKIFG und Ausgestaltung der Berücksichtigung Dritter / freier Träger bei der Förderung**

Die Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens sowie der Fördermöglichkeiten von Dritten bzw. freien Trägern erfolgt sowohl für die kommunale Säule als auch für die Landessäule auf Basis der zugrundeliegenden Förderrichtlinien. Dabei bedient sich das Land ggf. externer Bewilligungsstellen wie bspw. der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH). Für Infrastrukturbereiche der Landessäule ohne basierende Förderrichtlinie trägt das bewilligende Ressort die Verantwortung für die fristgerechte Bewilligung der Maßnahmen und

entscheidet über die Ausformulierung von Förderoptionen von Dritten bzw. freien Trägern oder etwaigen Nachbewilligungsmöglichkeiten im Rahmen ihres Investitionsprogramms.

### **Vorgesehene Nutzung von ÖPP-Konstruktionen**

ÖPP-Konstruktionen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

### **Ausgestaltung des Bewirtschaftungsverfahrens**

Die Kommunen melden dem Finanzministerium bis spätestens zum 5. des jeweiligen zweiten Quartalsmonats (05.02./05.05./05.08./05.11.) den monatlich aggregierten erwarteten Mittelbedarf für die Einzelmonate des nachfolgenden Quartals („Quartalsmeldung“). Darüber hinaus melden die Kommunen bis spätestens zum 5. eines Monats den aggregierten tatsächlichen Mittelbedarf, der sich aus den bezahlten Rechnungen des Vormonats ergibt („Monatsmeldung“). Diese Monatsmeldung darf in der Höhe vom zuvor im Rahmen der Quartalsmeldung für den jeweiligen Monat angegebenen erwarteten Mittelabruf abweichen und wird als konkretisierte Änderungsmitteilung betrachtet.

Der Mittelabruf durch die Kommune erfolgt unter Beachtung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorgaben für jede Einzelmaßnahme auf Basis der gezahlten Einzelrechnungen. Auf Basis der Monatsmeldungen ruft das Finanzministerium die Mittel monatlich bei der Bundeskasse ab. Nach Eingang der Mittel beim Land werden die Mittel unverzüglich an die Kommunen ausgezahlt. Für die kommunale Säule sind im Einzelplan 16 des Landeshaushalts jeweils ein Einnahmetitel und ein Ausgabebetitel mit identischen Ansätzen eingerichtet.

Die Mittelanforderung für die Landessäule erfolgt durch die Ressorts analog zum kommunalen Anteil auf Basis der Quartals- und Monatsmeldungen beim Finanzministerium. Die Mittel werden ebenfalls auf Basis der Monatsmeldungen durch das Finanzministerium beim Bund abgerufen und abschließend über einen zentralen Einnahmetitel im Einzelplan 16 direkt im Landeshaushalt vereinnahmt. Die Zuwendung kann vom Zuwendungsempfänger entsprechend des Baufortschritts anteilig gemäß der Förderquote für bereits verauslagte Kosten angefordert werden. Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt ebenfalls im Einzelplan 16 des Landeshaushalts. Für die klare Abgrenzung des LuKIFG-Programms wurde in den Ressortkapiteln jeweils eine eigene Maßnahmegruppe (MG) 20 eingerichtet. Die Ausgaben werden landesseitig vorfinanziert und nachträglich beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) für den Abruf mit einem Monat Vorlauf angemeldet.

Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass die Monatsmeldung mit dem tatsächlichen Mittelabruf zu 100 % übereinstimmt.

## **Ausgestaltung der Berichterstattung über geplante, begonnene, abgeschlossene Maßnahmen im Land**

Die Angaben zu den bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Bund werden über das Bundesportal dem BMF zur Verfügung gestellt. Für die kommunale Säule werden dabei die Meldungen gemäß der zugrundeliegenden Förderrichtlinie genutzt und die aggregierten Daten durch das Finanzministerium an den Bund gemeldet.

Für die Landessäule ist geplant, dass die zuständigen Fachressorts, ggf. unter Einbeziehung externer Bewilligungsstellen (IB.SH), ihren Berichtspflichten eigenständig über die entsprechenden Zugangskonten nachkommen. Nach einer Plausibilitätsprüfung meldet das Finanzministerium die erforderlichen Daten an das BMF.

## **Öffentlich zugängliche Informationsportale**

Die Öffentlichkeit wird derzeit im Wesentlichen über Presseinformationen und Landtagsunterlagen informiert. Zukünftig sollen Informationen auch online bereitgestellt werden. Die Einrichtung einer gesonderten Informationsseite auf der Homepage des Finanzministeriums zu den generellen Inhalten und Regelungen des LuKIFG ist derzeit in Arbeit. Es ist darüber hinaus angedacht, dass weitergehende Informationen zu den einzelnen Infrastrukturbereichen auf den eigenen Seiten der Ministerien zugänglich gemacht werden. So werden bspw. bereits verabschiedete Förderrichtlinien auf den Webseiten der federführenden Ressorts veröffentlicht.

## **2. Ausgestaltung der Mittelverteilung im Land, zwischen Land und Kommunen sowie zwischen den Kommunen**

Gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG entfallen rd. 3,4 Mrd. Euro des Sondervermögens auf das Land Schleswig-Holstein. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat am 17. Juni 2025 mit den KLV vereinbart, dass 62,5 % bzw. rd. 2,1 Mrd. Euro des schleswig-holsteinischen Anteils am Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ den Kommunen im Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt werden, vgl. Umdruck 20/4918(neu).

Die Aufteilung der kommunalen Säule erfolgt zunächst nach Kommunalgruppen. Dabei entfallen rd. 47,25 % auf kreisangehörige Gemeinden, rd. 26,82 % auf Kreise und rd. 25,93 % auf kreisfreie Städte. Für die Berechnung der Einzelbudgets gelten für alle Kommunalgruppen die gleichen Kriterien. Die Mittelverteilung innerhalb der jeweiligen Kommunalgruppe erfolgt zu einem Anteil von 90 % nach den Einwohnerzahlen. Basis ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes ermittelte

Einwohnerzahl. Zur Berücksichtigung der Bedarfe finanzschwacher Kommunen werden innerhalb der jeweiligen Kommunalgruppe jeweils 10 % der Mittel nach Finanzschwäche verteilt. Die Finanzschwäche ergibt sich aus der investierten Finanzkraft der Jahre 2020 bis 2024 auf Basis der Einwohnerzahl nach § 35 Abs. 1 Satz 1 FAG für die Finanzausgleichsjahre 2020 bis 2024, vgl. Vereinbarung der Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 27.01.2026 (Umdruck 20/6324).

Als Landessäule verbleiben 37,5 % bzw. rd. 1,3 Mrd. Euro, von denen wiederum rd. 280 Mio. Euro in den Ausbau der Ganztagsbetreuung in den Kommunen fließen. Zusätzlich profitieren die Kommunen von Förderprogrammen des Landes in den Bereichen soziale Infrastruktur und kommunale Häfen.

### **3. Schwerpunkte der Verwendung der Bundesmittel**

#### **Auswahl der Investitionsbereiche nach § 3 Absatz 1 LuKIFG sowie Verteilung der Anteile der Mittel auf die Investitionsbereiche**

Die Mittel der kommunalen Säule fließen im Rahmen von Projektförderungen direkt an die Kommunen, so dass die Städte, Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein selbst über die Mittelverwendung entscheiden können und unmittelbar von den Mitteln profitieren. Eine Aufteilung dieser Mittel auf einzelne Infrastrukturbereiche sowie für die Anrechenbarkeit auf Grüne Bundeswertpapiere ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar.

Von der Landessäule in Höhe von rd. 1,3 Mrd. Euro werden 280 Mio. Euro für den Ausbau der kommunalen Ganztagsbetreuung zur Verfügung gestellt. Alle weiteren Mittel fließen prioritär in zusätzliche, bislang nicht (aus-)finanzierte Projekte – insbesondere in Projekte, die Schleswig-Holstein bis 2030 realisieren will. Die Investitionsmittel sind gemäß Drucksache 20/3718 gezielt zu verwenden für die Modernisierung des Landes, zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, zur Stärkung des Klimaschutzes und der Sicherheit sowie zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Zuordnung und Verteilung der Fördermittel auf Infrastrukturbereiche erfolgte in politischer Abstimmung und ist der Drucksache 20/3718 zu entnehmen.

550 Mio. Euro fließen in den Bereich Verkehrsinfrastruktur:

- 200 Mio. Euro in die Sanierung von Landesstraßen (inkl. begleitende Radwege)
- 200 Mio. Euro in die Schieneninfrastruktur
- 140 Mio. Euro in die Sanierung der Häfen
- 10 Mio. Euro in die Radwege

200 Mio. Euro werden für die Modernisierung und den Bau von Krankenhäusern zusätzlich zur geplanten Krankenhausinvestitionsfinanzierung und den weiteren Mitteln aus dem Krankenhaustransformationsfonds bereitgestellt. Davon sind **75 Mio. Euro für die energetische Sanierung des Universitätsklinikums Schleswig-Holsteins** vorgesehen.

121 Mio. Euro fließen den Bereichen Energiewende, Klimaschutz und Klimaanpassung zu:

- **30 Mio. Euro in die Sanierung von Landesliegenschaften (zur weiteren Beschleunigung der Transformation auf klimaneutrale Gebäude)**
- **21 Mio. Euro für die energetische Sanierung der sozialen Infrastruktur** (bspw. soziale Einrichtungen)
- 10 Mio. Euro für die Ausfinanzierung des Landesanteils für den Bau des Schöpfwerks Brunsbüttel
- 30 Mio. Euro für Küsten- und Hochwasserschutz und Klimaanpassung Ostsee
- 30 Mio. Euro für weitere Klimaschutzmaßnahmen (davon **10 Mio. Euro für Elektromobilität**)

100 Mio. Euro sind für die soziale Infrastruktur vorgesehen:

- 30 Mio. Euro für Frauenhäuser, um den Ausbau des Hilfe- und Unterstützungssystems zu fördern
- 25 Mio. Euro für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen und energetischen Sanierungsmaßnahmen in Stätten der Jugendarbeit
- 25 Mio. Euro für den Neubau und die Sanierung von Schwimmsportstätten
- 10 Mio. Euro für den Ausbau von Wohnraum für Studierende und Auszubildende
- 10 Mio. Euro für Einrichtungen der nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein (bspw. zur Förderung der energetischen Sanierung von Liegenschaften wie Schulen, Kindergärten und Gemeinschaftshäusern)

36 Mio. Euro werden in den Bevölkerungsschutz investiert:

- Aufbau eines Zentrums für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung in Kiel
- Erweiterung und Weiterentwicklung der Landesfeuerwehrschule in eine Akademie für Bevölkerungsschutz und zivile Verteidigung

In diesem Förderspektrum sind die **grün markierten Bereiche mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 346 Mio. Euro** für die Anrechenbarkeit zum Zweck der Begebung Grüner Bundeswertpapiere geeignet.

Davon wurden mit dem Haushalt 2026 bereits 128,1 Mio. Euro veranschlagt:

Kapitel	MG	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 in Mio. €	VE in Mio. €
1606	20	88303	An Kommunen für Maßn. im Bereich Schienen		27,6
1606	20	89108	An den LKN.SH für Maßn. im Bereich Schienen		10,0
1606	20	89109	An öffentliche Unternehmen für Maßnahmen im Bereich Schienen	2,0	4,4
1606	20	89202	An private Unternehmen für Maßnahmen im Bereich Schienen	1,7	1,2
1606	20	89112	An den LBV.SH für Maßn. im Bereich Radwege	2,0	8,0
1607	20	72120	Große Baumaßn. in den Hochschulen des Landes	2,5	27,5
1610	20	89322	Zuschüsse für soziale Infrastruktur	2,0	19,0
1612	20	89420	Investitionszuschuss für Transformationsmaßnahmen der Energieversorgung des UKSH	2,2	
1613	20	81123	Förderung der Elektromobilität		10,0
1613	20	89324	Zuschüsse für klimaneutrale Investitionen zur Ertüchtigung kritischer Infrastrukturen		8,0
<b>Summe:</b>				<b>12,4</b>	<b>115,7</b>

### **Schaffung neuer Förderprogramme / Erhöhung bestehender Förderprogramme / Nutzung der LuKIFG-Mittel anstatt bisher vorgesehener Mittel**

In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Förderbereichen wird einerseits auf bereits vorhandenen Förderprogrammen aufgesetzt und durch den Einsatz der LuKIFG-Mittel die Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem bestehenden Investitionsprogramm ermöglicht (bspw. Ganztagsbetreuung und Krankenhausfinanzierung). Andererseits werden neue Förderprogramme initiiert und so die Möglichkeit der Förderung von weiteren Förderungsschwerpunkten geschaffen (bspw. Frauenhaus-Investitionsrichtlinie).

### **Darstellung der Verfahren für die Projektauswahl**

Die Projektauswahl und Verwendung der Mittel aus der kommunalen Säule obliegt im Rahmen der vorgegebenen Förderkriterien der jeweiligen Kommune. Eine zusammenfassende Erläuterung der zugrundeliegenden Auswahlparameter ist für diesen Bereich daher nicht darstellbar.

Die Mittel aus dem Landesanteil sollen gemäß Drucksache 20/3718 so eingesetzt werden, dass sie dem Land den größtmöglichen Mehrwert bringen – durch einen Modernisierungsschub für die Infrastruktur, Wachstumsimpulse für die Wirtschaft und die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2040. Eine besondere Bedeutung wird der schnellen Um-

setzung der Vorhaben zugeschrieben, um kurzfristige Modernisierungsimpulse und langfristige Standortvorteile zu schaffen. Daher ist eine Verwendung der Fördermittel möglichst innerhalb von fünf Jahren angestrebt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen gelegt. Aufgrund dessen wurden in vielen Infrastrukturbereichen Projekte und Maßnahmen ausgewählt, die bereits bekannt, aber bisher nicht finanzierbar bzw. nicht vollständig mit Mitteln in der Finanzplanung hinterlegt waren.

Generell soll die Förderung der langfristigen Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots dienen. Sei es im Bereich von Schutz- und Unterbringungsmöglichkeiten für von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder, einer flächendeckenden Krankenhausversorgung oder bei der Förderung von Jugendstätten. Darüber hinausgehende Auswahlkriterien können in den jeweiligen Förderrichtlinien verankert werden. So sollen etwa Bauvorhaben eine hinreichende Planungsreife erlangt haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen. Schwimmsportstätten werden u. a. vorrangig in „unterversorgten“ Regionen gefördert. Dabei sind auch solche Regionen hinzuzuzählen, die beispielsweise über eine ausreichende Anzahl von Tiefwasserbecken (Schwimmsportbecken) verfügen, aber eine Unterversorgung an Niedrigwasserbecken (Lehrschwimmbecken) aufweisen.

### **Nutzung für Kofinanzierung anderer Programme / Investitionsbereiche**

Die Nutzung für Kofinanzierungen ist von den Förderbereichen abhängig. Über die Inanspruchnahme von LuKIFG-Mitteln als Kofinanzierung für andere Programme entscheiden die Kommunen für die kommunale Säule in eigener Zuständigkeit. In vielen Bereichen der Landessäule ist eine Kofinanzierung anderer Programme nicht angedacht, wogegen es im Rahmen der Förderung aus dem Krankenhaustransformationsfonds (§ 12b KHG i. V. m. der Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung (KHTFV)) vorgesehen ist, bei einigen Maßnahmen den Anteil der Landesmittel aus Mitteln nach dem LuKIFG zu erbringen. Auch im Förderbereich „Energieeinsparung“ bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen sind Maßnahmen förderfähig, für die bereits eine Bewilligung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vorliegt und die zu einer über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende energetische Verbesserung oder Treibhausgasminde rung führen. Die Förderung erfolgt sodann als Aufstockung eines bestehenden Zuschussbestandteils. Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist auch im Bereich der Schwimmsportstätteninfrastruktur möglich, sofern die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens dadurch nicht gefährdet wird.

#### **4. Verfahren zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung in Ländern und Kommunen**

Für die Verwendung der kommunalen Säule wird eine Förderrichtlinie mit Bewilligungsmodell erlassen. Damit ist das Zuwendungsrecht des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden, in dem vorgesehen ist, dass für alle abgeschlossenen Maßnahmen ein Verwendungsnachweis zu erstellen ist. Das Finanzministerium prüft alle Verwendungsnachweise und zieht jährlich eine Stichprobe von mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur für eine vertiefte Prüfung heran.

Für die Förderbereiche der Landessäule, bei denen Förderrichtlinien Anwendung finden, ist ebenfalls für jede abgeschlossene Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erstellen. In diesen Fällen prüfen die bewilligenden Fachressorts ggf. unter Einbeziehung weiterer Prüfstellen wie der IB.SH oder der GMSH in fachlichen Angelegenheiten die Verwendungsnachweise. Es ist dabei vorgesehen, dass alle Maßnahmen vollständig geprüft werden. Die Prüfung umfasst grundsätzlich einen Sachbericht, zahlenmäßige Nachweise, Beleglisten und Rechnungen sowie eine Erklärung über die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel. In Abhängigkeit des jeweiligen Förderbereichs werden weitere Unterlagen wie Bauausgabebücher o. ä. geprüft.

Bei Infrastrukturbereichen ohne zugrundeliegende Förderrichtlinie hat das federführende Fachressort die zweckentsprechende Mittelverwendung sämtlicher Mittel sicherzustellen. Das Wirtschaftsministerium hat eine Stabsstelle eingerichtet, die für die verschiedenen Verkehrsbereiche die Zielerreichung der Umsetzungsregelungen des LuKIFG sicherstellt. Dafür arbeitet diese eng mit nachgeordneten Bereichen bzw. anderen Beteiligten zusammen. Das Finanzministerium behält sich in diesen Fällen eine vertiefte stichprobenartige Prüfung gemäß risikobasierter Prüfschwerpunkte vor. Vor-Ort-Kontrollen stehen im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Insbesondere bei der Krankenhausfinanzierung werden diese in der Regel bereits vor Aufnahme einer geplanten Maßnahme in das Investitionsprogramm und nach Bedarf (abhängig von Umfang und Dauer der Maßnahme) im Rahmen der Bauüberwachung durchgeführt.

## **5. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei der Ausgestaltung der Programme**

Schleswig-Holstein referenziert auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die von der Bundesregierung im Dezember 2025 fortgeschrieben wurde. Die in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung bilden Rahmen und Bezugspunkte für eine ergänzende schleswig-holsteinische Berichterstattung zur Nachhaltigkeit, die mit einem von der Landesregierung beschlossenen Indikatoren-Set erfolgt. Dieses orientiert sich nicht spiegelbildlich an den UN-Nachhaltigkeitszielen, sondern ist primär an relevanten Politik- und Handlungsfeldern des Landes ausgerichtet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Ziele für alle Länder gleichermaßen bedeutsam sind. Es wurden daher jene Ziele identifiziert, die für ein entwickeltes Land wie Schleswig-Holstein und für die nach der föderalen Kompetenzordnung Deutschlands auf Ebene der Bundesländer angesiedelten Verantwortlichkeiten Relevanz haben.

Das Indikatoren-Set Schleswig-Holsteins ordnet die UN-Nachhaltigkeitsziele daher acht übergreifenden politischen Handlungsfeldern zu:

- (1) Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe
- (2) Gesundes Leben
- (3) Bildung
- (4) Soziale Gerechtigkeit
- (5) Infrastruktur und Klimaschutz
- (6) Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz
- (7) Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
- (8) Globale Verantwortung

Seit 2020 erfolgt aufbauend auf dieser Struktur eine Berichterstattung, deren Aktualisierung sich zur Zeit in der Abstimmung befindet.

Um die Ziele zu erreichen, ist ein Nachhaltigkeitsmanagement aufgebaut worden, zu dem ein effektiver Nachhaltigkeitscheck gehört. Der Nachhaltigkeitscheck soll die Folgen politischer Vorhaben für die nachhaltige Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Klimabilanz im Sinne einer integrierten Wirkungsprüfung analysieren und transparent machen. Schleswig-Holsteins Entwicklung ist nachhaltig, wenn das Land sich wirtschaftlich leistungsfähig, sozial ausgewogen und ökologisch verträglich entfalten kann, wenn die planetaren Grenzen und ein Leben in Würde für alle Menschen als Leitplanken politischer Entscheidungen anerkannt werden.

Der Nachhaltigkeitscheck ist grundsätzlich bei allen Förderrichtlinien anzuwenden und gilt somit als Leitkriterium für die kommunale Säule und die durch Förderrichtlinien umzusetzenden Infrastrukturbereiche der Landessäule. Auch die verbleibenden Investitionsbereiche orientieren sich in einem gewissen Ausmaß an der nachhaltigen Umsetzung. So ist „Nachhaltigkeit“ nach § 9 Abs. 5 KHG eines der zentralen Förderkriterien in der Krankenhausfinanzierung. Sie dient allgemein dem Ziel „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und hier insbesondere dem Indikator „Durch Prävention und Behandlung vermeidbare Sterblichkeit“ durch Sicherstellung der flächendeckenden Krankenhausversorgung.

Ein gesondertes Monitoring ist derzeit nicht geplant, allerdings können die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen in die Fortschreibungen des Nachhaltigkeitsberichts Schleswig-Holsteins einfließen.

Für die Bauherren-, Bauplanungsaufgaben sowie die operative Durchführung von Landesbauprojekten ist die GMSH verantwortlich. Die GMSH hat eine eigene Nachhaltigkeitsleitlinie entworfen, in der verschiedene Punkte aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt werden. Dies betrifft folgende Aspekte: Hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Nachhaltiger Konsum und Produktion sowie Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Nachhaltigkeitsleitlinie stellt eine Selbstverpflichtung der GMSH dar.

## **6. Berücksichtigung des demographischen Wandels bei der Ausgestaltung der Programme**

Die noch zu erlassende Förderrichtlinie für die kommunale Säule beinhaltet unter Nr. 5.5 die Zuwendungsvoraussetzung der längerfristigen Nutzung (Zweckbindung) der geförderten Investitionen unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen. Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsbescheides.

Für die Landessäule wird die Zweckbindung ebenso im Zuwendungsbescheid auf Grundlage der jeweiligen Förderrichtlinie festgelegt. Sie beträgt in der Regel 15 Jahre für technische Anlagen und 25 Jahre bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen.

Die Berücksichtigung des demographischen Wandels ist bei der Auswahl einzelner Investitionsbereiche und Förderprogramme bereits klar erkennbar. Gerade unter dem Aspekt des demographischen Wandels und damit einhergehend der zunehmenden Alterung der Gesellschaft, ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Krankenhausversorgung Teil der Daseinsfürsorge. Die Berücksichtigung des demographischen Wandels fließt somit in die Priorisierung von Maßnahmen aus krankenhauserplanerischer Sicht

ein. Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur tragen die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Mobilität in unterschiedlichen Landesteilen bei. In diesem Sinne ist eine mittelbare Berücksichtigung von Erreichbarkeits-, Anbindungs- und Daseinsvorsorgeaspekten erkennbar, ohne dass diese als gesondertes demographiebezogenes Auswahlkriterium ausgewiesen werden. An Hochschulgebäuden wurden nur Sanierungsprojekte ausgewählt, deren Flächenbedarf bereits geprüft und anerkannt wurde oder Projekte, die keine neuen Flächenbedarfe auslösen. Auf diese Weise sind aufgrund des demographischen Wandels rückläufige Studierendenzahlen berücksichtigt.

Um der dauerhaften Strukturveränderung in der Gesellschaft durch den demographischen Wandel zu begegnen, sind weitere Anpassungsbedarfe an der Infrastruktur erforderlich und angezeigt. Dem werden die Investitionen in die Bereiche Ganztagsbetreuung, Ausbau von Wohnraum für Studierende und Auszubildende sowie die Förderung der Schwimmsportstätteninfrastruktur gerecht.

